

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lastrup

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Satzung vom: 09.12.2016
In-Kraft-Treten: 01.01.2017
Änderung vom: bislang keine Änderung erfolgt

§ 1 Allgemeines

(1) Ratsmitglieder sowie Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Lastrup tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen sowie für Verdienstaussfall.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Klausurtagungen von 20 Euro je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden für nicht mehr als 6 Sitzungen im Jahr gewährt.

(2) Für Ortsbesichtigungen und Besprechungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden sind bzw. zu denen Ratsmitglieder vom Bürgermeister hinzu gebeten werden und deren Dauer mehr als 2 Stunden beträgt, wird für Ratsmitglieder, die keine Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten, eine Entschädigung in Höhe von je 20 Euro gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht ab dem Beginn des vierten Monats der Verhinderung sein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 2a

Auslagenersatz für die Beteiligung an der elektronischen/digitalen Ratsarbeit

Den Ratsmitgliedern wird für die Beteiligung an der digitalen Ratsarbeit auf Wunsch ein geeignetes Endgerät (Tablet-PC) kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verzicht auf die kostenlose Zurverfügungstellung eines Tablet-PC erhalten die Ratsmitglieder, die für die digitale Ratsarbeit ein eigenes Endgerät nutzen, hierfür eine pauschale monatliche Nutzungsentschädigung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bemisst sich nach dem für das nach Satz 1 kostenlos zur Verfügung gestellte Gerät zugrunde zulegenden monatlichen Abschreibungswert, bezogen auf eine 5-jährige Nutzungsdauer des Gerätes.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden

(1) Neben den Entschädigungen nach § 2 der o. a. Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) 1. stellv. Bürgermeister: | 150,00 Euro |
| b) 2. stellv. Bürgermeister: | 75,00 Euro |
| c) 3. stellv. Bürgermeister: | 35,00 Euro |
| d) an Fraktionsvorsitzende: | 20,00 Euro Grundbetrag zzgl. 3,00 Euro je Mitglied |

(2) Wenn einer der in Absatz 1 genannten Mandatsträger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung des Vertretenen für die restliche Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 4

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und Inklusionsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Lastrup erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

(2) Wenn die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragte länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist, ruht der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung. Ab diesem Zeitpunkt erhält die die Geschäfte führende Vertreterin die Aufwandsentschädigung der Vertretenen für den restlichen Zeitraum der Vertretung.

(3) Neben ihrer Aufwandsentschädigung erhalten die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und Inklusionsbeauftragte Fahrtkostenersatz nach § 6 dieser Satzung.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Lastrup erhalten Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich für die Gemeinde Lastrup Tätige bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Lastrup geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie für die Gemeinde Lastrup ehrenamtlich Tätige, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lastrup haben, erhalten nach Maßgabe des Absatzes 1 auch die Aufwendungen für Fahrten erstattet, die zum Zwecke der Ausübung ihrer Ausschuss- oder ehrenamtlichen Tätigkeit von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung sowie Ausschussmitglieder
- b) Ehrenbeamte, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach § 8 dieser Satzung erhalten.

(2) Erstattungsfähig ist der in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde bzw. durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktion, deren Mitglied sie sind, entstanden ist, höchstens jedoch 10 Euro je Stunde.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 Euro.

(2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Lastrup erhält für sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger (beispielsweise Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Sicherheitsbeauftragter) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.

(4) Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von 50 Euro pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt.

(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen und der Verdienstaufschlag abgegolten. Bei Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen ist hinsichtlich der Fahrtkosten § 6 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Entschädigung für die Bezirksvorsteher

Den Bezirksvorstehern der Gemeinde Lastrup wird eine jährliche Entschädigung

- a) von 5 Euro je landwirtschaftlichem Haushalt
- b) von 0,50 Euro je sonstigem Haushalt

gewährt. Hiermit sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen und des Verdienstausfalles abgegolten.

§ 10

Die Fachausschussmitglieder des Umlegungsausschusses, für deren Berufung nach § 4 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DV BauGB) vom 09.10.1989 besondere Qualifikationen Voraussetzung sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Lastrup vom 26.10.2001, zuletzt geändert am 19.03.2014, außer Kraft.